

MERKBLATT „AUSGABEN“ FÜR FUE- UND MARKTVORHABEN

Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)

vom 03/2018

Die in der Richtlinie zum Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) im Punkt 5.3. vorgegebenen Ausgabenarten werden durch dieses Merkblatt in der Gliederung spezifiziert. Bei der Beantragung und Abrechnung der Ausgaben wird dabei zwischen den Innovationsphasen

- industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung (FuE) und
- Markteinführung (Markt)

unterschieden.

Die im Förderantrag aufgeführten Ausgaben für FuE und Markt sind auf der Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen zu ermitteln und separat in den Anlagen zum Antrag (Beiblätter "Ausgaben") darzustellen bzw. zu erklären.

1 Ausgaben FuE

1.1 Personalausgaben FuE

1.1.1 Hierzu gehören eigene Personalausgaben des Antragstellers. Die Ausgaben für eigenes Personal sollen grundsätzlich mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Zuwendungsfähig sind hierbei grundsätzlich im Unternehmen erbrachte projektbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Ausgaben für Projektmitarbeiter/in sind im Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter im Projekt zuwendungsfähig.

1.1.2 Personalausgabenförderung

Bei Unternehmen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gehören zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter für namentlich zu benennende Mitarbeiter. Es sind die bei Antragstellung im Gehalts/Lohnschein ausgewiesenen Arbeitnehmer-Bruttogehälter bzw. Stundenlöhne zuwendungsfähig. Für NN-Stellen sind die geplanten Arbeitnehmer-Bruttogehälter-löhne anzugeben, die dann bei Erstabrechnung anhand der vorgelegten Gehalts/Lohnscheine überprüft und festgesetzt werden.

Bei Abrechnung wird dann für die gesamte Projektlaufzeit dieses/r bei Antragstellung anerkannte/r AN-Bruttogehalt bzw. Stundenlohn zugrunde gelegt, sofern dieses/r auch mindestens gezahlt wird. Der Einzelnachweis im Projektzeitraum hat durch die Vorlage der Gehalts/Lohnscheine der Projektmitarbeiter und der Kontoauszüge zu erfolgen.

Nicht gefördert werden umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, wie Prämien, Nachtarbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge, Leistungszulagen u. ä., Einmalzahlungen, Sachbezüge und Gehaltserhöhungen inklusive Tarifierhöhungen während des Durchführungszeitraumes. Zudem werden bei Unternehmen Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht gefördert.

Zur Abgeltung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden 15 % der zuwendungsfähigen direkten AN-Bruttopersonalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, sofern diese auch tatsächlich mindestens 15 % betragen. Bei Antragstellung/Neueinstellung sind hierzu die tatsächlichen aktuellen AG-Anteile anzugeben. Sollten diese nicht in Höhe von mindestens 15 % anfallen, erfolgt keine Förderung von AG-Anteilen. Zur Plausibilisierung der AG-Anteile sind geeignete Unterlagen, wie Lohnjournale oder Gehalts/Lohnscheine vorzulegen. Unternehmerlöhne (Entnahmen) werden grundsätzlich nur

bezuschusst, wenn diese monatlich per Kontoauszug nachgewiesen werden. Die Entnahmen dürfen keine SV-Abgaben enthalten. SV-Abgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn diese separat vom Geschäftskonto bezahlt werden.

Für Geschäftsführertätigkeiten sollen mindestens 0,5 Vollzeitkraft (VAK) bezogen auf die Projektlaufzeit frei für Geschäftsführertätigkeiten zur Verfügung stehen.

Für Projektmitarbeiter ist ein Stundennachweis zu führen, in dem die Gesamtarbeitszeit aufgezeichnet und der Zeitanteil am Förderprojekt deutlich wird. Dieser muss vom Vorgesetzten und vom Projektmitarbeiter unterzeichnet werden. Bei der Abrechnung sollten 10h/Tag und 10,5 Personenmonate (PM) pro Jahr nicht überschritten werden.

Bei universitären Forschungseinrichtungen ohne WP gehören zu den zuwendungsfähigen Personalausgaben die tatsächlich anfallenden monatlichen AG-Bruttogehälter/-löhne für namentlich zu benennende Mitarbeiter. Der Einzelnachweis hat durch die Vorlage der CR 015 bzw. ZBB-Listen zu erfolgen.

Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der LSP verfügen, das einer externen Prüfung durch einen WP unterliegt, können alternativ zu obigem Verfahren die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die vom WP zu bestätigen sind, ansetzen und abrechnen. Hierbei handelt es sich um Standardeinheitskosten nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden maximal jährlich 100.000,00 EUR AG-Brutto bei einer Vollzeitstelle (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsanteil prozentual geringer) berücksichtigt.

Der gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

Sind Mitarbeiter in verschiedenen öffentlich finanzierten Projekten tätig, ist eine Doppelförderung auszuschließen.

Durch den Antragsteller sind die Personalausgaben mittels Beiblätter "Ausgaben" zu beantragen, wobei auf Basis der monatlichen AG-Bruttogehälter/löhne und der geplanten Personenmonate für die Projektmitarbeiter Personalausgaben beantragt werden.

1.1.3 Besserstellungsverbot

Das Besserstellungsverbot findet Anwendung, wenn

- aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen und
- die Zuwendungsempfänger/in mehr als 50 Prozent ihrer Gesamtausgaben aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten.

Sofern diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Zuwendungsempfänger/in grundsätzlich keinen ihrer Beschäftigten besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Sollte dennoch eine Besserstellung erfolgen, so sind die entsprechenden Entgeltbestandteile nicht zuwendungsfähig.

Besserstellungen bei öffentlichen grundfinanzierten Forschungseinrichtungen sind insoweit zugelassen, soweit die Beschäftigung nach einem Tarifvertrag des Bundes oder der Kommunen (TVöD) oder der Länder (TV-L) erfolgt.

Bei Unternehmen und nicht öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen findet das Besserstellungsverbot nur Anwendung, wenn die Einnahmen des Unternehmens bzw. der Einrichtung innerhalb eines Planungszeitraums von 3 Jahren auf Jahressicht regelmäßig überwiegend aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

Für Darlehensförderungen ist das Besserstellungsverbot nicht relevant.

1.2 Fremdleistungen FuE

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unmittelbar vorhabenbezogene Leistungen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen nur von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden können.

1.3 Materialausgaben FuE

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Einsatzstoffe, die branchenüblich als Verbrauchsmaterial (z. B. Chemikalien, Material zur Erstellung eines Labormusters) verrechnet werden und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Innovationsvorhaben stehen. Die Abrechnung von Anlagen ist hierbei auszuschließen.

1.4 Sonstige projektbezogene Einzelausgaben FuE

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a.:

- Ausgaben für technische Arbeiten durch Dritte (z. B. externe Erstellung Prototyp)
- im begründeten Einzelfall: periodisierte Ausgaben (Wertverlust) für im Durchführungszeitraum neu angeschaffte Anlagen und Geräten (Mindest-Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von 2.500,00 EUR). Der Wertverlust bereits vorhandener Anlagen und Geräte ist nicht zuwendungsfähig.
- Bei Forschungseinrichtungen sind Investitionsausgaben einschließlich gegebenenfalls anfallender Installationsausgaben in Höhe der Anschaffung zuwendungsfähig, sofern den Forschungseinrichtungen nicht beihilfebehaftete Zuwendungen gewährt werden. Die Anlagen dürfen auch nach dem Durchführungszeitraum ausschließlich nicht wirtschaftlich genutzt werden.
- Lizenzgebühren für Schutzrechte im Zusammenhang mit der zu entwickelnden Technologie und/oder für im Rahmen des Innovationsvorhabens zu nutzenden Spezialsoftware
- Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind, ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden und bei KMU bzw. im Zusammenhang mit beihilfefreien Zuwendungen an Forschungseinrichtungen anfallen
- andere Einzelausgaben nur in begründeten Einzelfällen

Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden und zulässigerweise nicht im Rahmen einer öffentlichen bzw. offenen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens vergeben wurden, sind im Rahmen der marktüblichen Preise nur in Höhe der Selbstkostenpreise (ohne Gewinnaufschläge) mit entsprechender Steuerberaterbestätigung zuwendungsfähig. Sofern es sich ausschließlich um eine Lieferleistung handelt, sind anstelle der Selbstkostenpreise nur die Einstandspreise (ohne Gewinnaufschläge) anrechenbar. Die Ermittlung der Selbstkosten- bzw. Einstandspreise muss auf nachvollziehbaren Kalkulationen und/oder Rechnungen bzw. gleichwertigen Belegen beruhen.

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich. Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" ist auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

1.5 Indirekte Ausgaben FuE

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehende indirekte Ausgaben können in Höhe eines Pauschalsatzes von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben beantragt und abgerechnet werden.

Bei Unternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist die Grundlage der Berechnung das AN-Bruttogehalt und bei universitären Forschungseinrichtungen das AG-Bruttogehalt. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist nicht erforderlich.

Alle gemäß diesem Merkblatt direkt abrechenbaren Ausgaben sind nicht mit dieser Ausgabenkategorie abgedeckt. Folgende Ausgaben sind u. a. durch die Pauschale abgegolten:

- Gas, Strom, Wasser
- Sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Bürobedarf
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Porto, Kurier, Frachten
- Telefon und Kommunikation
- Internetgebühren und Internetdomain
- Ausgaben für Leasing- und Mietverträge ohne Kaufoption
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms, und ähnliche Lizenzen
- Bankgebühren
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Nettokaltmiete
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (z. B. Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Investitionen (Ausgabebetrag bei geringwertigen Wirtschaftsgütern oder steuerliche (lineare) Abschreibung).

Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der LSP verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen WP unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Ausgaben in Form eines Gemeinkostensatzes bis zu max. 90 Prozent der Personalausgaben ansetzen und abrechnen.

Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbebeertragsteuer, kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wissenschaftseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

Ein Einzelbelegnachweis bei Mittelauszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Die geltend gemachten Kosten müssen identifizierbar, kontrollierbar und in der Buchführung des Zuwendungsempfängers entsprechend den intern geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und Kostenrechnungsverfahren erfasst werden.

Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

2 Ausgaben für Markteinführung und Marktvorbereitung

Marktausgaben können nur mit einem Darlehen gefördert werden.

2.1 Personalausgaben Markt

Hierbei handelt es sich um Ausgaben für eigenes Personal, welches sich mit der Vorbereitung und unmittelbaren Vermarktung des neuen Produktes und/oder Verfahrens sowie der Produktionsvorbereitung beschäftigt. Die Ermittlung der Personalausgaben erfolgt analog der Personalausgaben FuE für Unternehmen. Im Übrigen gelten die gleichen Begrenzungen.

2.2 Sonstige Ausgaben Markt

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen sonstige direkt der Vorbereitung und/oder der Vermarktung des innovativen Produktes, der Dienstleistung oder in der Umsetzung des Verfahrens zurechenbare Ausgaben aufgrund von *Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden*.

Gefördert werden u. a.:

- Ausgaben für die Erstellung eines Marketingkonzeptes
- Ausgaben für Werbemaßnahmen
- Ausgaben für Produktdesign, Werbung
- Zertifizierungsausgaben in Vorbereitung auf die Markteinführung

2.3 Indirekte Ausgaben Markt

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehende indirekte Ausgaben können in Höhe eines Pauschalsatzes von 15 % der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben beantragt und abgerechnet werden. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.5 verwiesen.

3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Insbesondere folgende Ausgaben sind von der direkten Förderung ausgenommen:

- Reiseausgaben
- Bankgebühren
- Bewirtungskosten
- Marketingausgaben für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebs(-netzes) im Ausland, wobei vorbereitende und flankierende Maßnahmen (beispielsweise Marktanalysen, Erarbeitung von Marketingkonzepten, Teilnahmen an Kongressen und Messen) im Hinblick auf den Auslandsvertrieb hier nicht impliziert sind
- Steuern
- Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Patenten
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer

- gewährte Skonti, Rabatte, Gutschriften
- Provisionen, Bonuszahlungen, Gratifikationen
- unbezahlte Überstunden
- Im Fall der Geltung des Besserstellungsverbot: Die der Höhe und/oder der Sache nach das Entgelt eines vergleichbaren Landesbediensteten überschreitenden Positionen
- Barzahlungen und Forderungsaufrechnungen
- Ausgaben für die keine Originalbelege vorhanden sind
- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes verursacht wurden
- Rechnungsbeträge (netto) kleiner 100,00 EUR
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen
- nicht projektbezogene Ausgaben
- Mehrausgaben

Die Aufzählung ist nicht abschließend.